

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de am 28.11.2014 (Navigationslink: Bekanntmachungen)

**Öffentlich - rechtlicher Vertrag zwischen
den Gemeinden Wilhelmsburg, Rothemühl und Heinrichswalde
zur Übertragung der Aufgaben des
abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung
(Verpflichtungserklärung)**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 sowie § 165 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg - Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) wird

zwischen der
Gemeinde Wilhelmsburg
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Ulf Wrase
Straße der Freundschaft 11
17379 Wilhelmsburg

der
Gemeinde Rothemühl
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Solveig Voltz
Dorfstraße 61
17379 Rothemühl

und der
Gemeinde Heinrichswalde
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Carolin Kamke
Dorfstraße 52
17379 Heinrichswalde

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Aufgaben des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung abgeschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinden Rothemühl und Heinrichswalde übertragen der Gemeinde Wilhelmsburg die im Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg - Vorpommern (BrSchG M-V) festgeschriebenen öffentlichen Aufgaben.
2. Der Gemeinde Wilhelmsburg obliegt mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, b, d und nach den §§ 7, 18, 21, 26, 27 BrSchG M-V sowie der durch Rechtsverordnung des Innenministers gesondert geregelten Aufgaben und Befugnisse.

3. Die Gemeinde Wilhelmsburg und die Gemeinden Rothemühl und Heinrichswalde vereinbaren daher zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft die Bildung einer gemeinsamen freiwilligen Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 2 BrSchG M-V. Dabei werden die Freiwillige Feuerwehr Rothemühl und die Freiwillige Feuerwehr Heinrichswalde in die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wilhelmsburg integriert. Sofern es die Zahl der Mitglieder aus Rothemühl und Heinrichswalde erlauben, werden in Wilhelmsburg die „Löschgruppe Rothemühl“ und die „Löschgruppe Heinrichswalde“ vorgehalten.
4. Die Feuerwehr führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Wilhelmsburg und ist der Gemeinde Wilhelmsburg rechtlich zugeordnet. Die Anleitung, Aufsicht und Kontrolle erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde Wilhelmsburg. Hauptsitz der Freiwilligen Feuerwehr Wilhelmsburg ist Wilhelmsburg, Ortsteil Eichhof. Es werden keine Ortsteilwehren gebildet.

§ 2 Satzungsbefugnis

1. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Wilhelmsburg ist den neuen Gegebenheiten anzupassen.
2. Der Gemeinde Wilhelmsburg wird im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Befugnis übertragen, Satzungen für das Gebiet der Gemeinden Rothemühl und Heinrichswalde zu erlassen oder die Benutzung der dazugehörigen Einrichtungen durch eine für das gesamte Gebiet der Beteiligten geltende Satzung zu regeln.

§ 3 Mitglieder Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Rothemühl und der Freiwilligen Feuerwehr Heinrichswalde werden unter Berücksichtigung und Einhaltung der jeweiligen Verordnungen gleichberechtigt mit allen Rechten und Pflichten in die Struktur der Freiwilligen Feuerwehr Wilhelmsburg eingegliedert.
2. Die Entscheidungen über den weiteren funktionellen Einsatz und Verwendung der Kameraden trifft der Wehrführer der Gemeinde Wilhelmsburg im Einvernehmen mit den vormaligen Wehrführungen der Gemeinden Rothemühl und Heinrichswalde.
3. Sofern durch die vormaligen Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehr Rothemühl und der Freiwilligen Feuerwehr Heinrichswalde beim Bürgermeister der Gemeinde Wilhelmsburg schriftliche Ansprüche auf Wahlfunktionen geltend gemacht werden, sind diese Wahlen innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages durchzuführen.

§ 4 Ausrüstung

1. Die Gemeinden Rothemühl, Heinrichswalde und Wilhelmsburg stellen die Ausrüstung, einschließlich der Gerätehäuser, unentgeltlich und ohne Einschränkungen zur Verfügung. Es sind detaillierte Inventarverzeichnisse anzufertigen.
2. Zur Realisierung der Aufgaben übergeben die Gemeinden Rothemühl und Heinrichswalde Wilhelmsburg die Löschwasserentnahmestellen und Alarmierungseinrichtungen der Gemeinden ebenfalls zur unentgeltlichen Nutzung.
3. Löschwasserentnahmestellen, Alarmierungseinrichtungen, Ausrüstung und Gerätehäuser bleiben Eigentum der jeweiligen Gemeinde.

§ 5 Finanzierung

1. Die Gemeinden Rothemühl und Heinrichswalde zahlen der Gemeinde Wilhelmsburg zur Wahrnehmung der Aufgaben der laufenden Unterhaltung, Ausgaben des Produktes 12600 Brandschutz, gemäß § 1 Abs. 2 eine jährliche Umlage. Diese ist jährlich bis zum 31. Januar des Jahres an die Gemeinde Wilhelmsburg zu überweisen.
2. Für 2015 beträgt die Umlage für Rothemühl 10.000,- € und für Heinrichswalde ebenfalls 10.000,- €. Zukünftig wird die Höhe der Umlage aus dem Rechnungsergebnis des Vorjahres im Produkt 12600 Brandschutz, einschließlich der Umlage, ermittelt. Jede Gemeinde trägt ihren prozentualen Anteil an dieser Summe auf der Grundlage der Höhe der Einwohnerzahlen zum 31.12. des Vorjahres.
3. Zahlungen an Dritte, die auf bestehenden Vertragsverhältnissen beruhen (Versicherungen, Stromanschlüsse, Wartungen, etc.) werden von den Gemeinden Rothemühl und Heinrichswalde weiterhin beglichen. Die Kosten sind entsprechend von der Umlage abzuziehen.
4. Sofern es die rechtliche Situation erlaubt, sind diese Vertragsverhältnisse zur Gemeinde Wilhelmsburg zu verlagern. Ist dies nicht möglich, veranlassen die Gemeinden Rothemühl und Heinrichswalde eigenständig die Anpassung dieser Verträge und Folgeschritte hinsichtlich der Notwendigkeiten, die sich aus der Verpflichtungserklärung ergeben. Der Gemeinde Wilhelmsburg sind Kopien dieser Verträge zur Wahrnehmung der sich aus der Verpflichtungserklärung ergebenden Rechte und Pflichten zu übergeben.
5. Aufwendungen im investiven Bereich, sind von der jeweiligen Eigentümergemeinde zu tragen. Nach erfolgter Anschaffung folgt eine Übergabe an die Feuerwehr Wilhelmsburg zur weiteren Nutzung und Wartung. Soweit Fördermittel zur Anwendung kommen, ist jede Gemeinde eigenständig in der Pflicht, diese zu beantragen, einzusetzen und abzurechnen. Die Investitionen werden auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben den Gemeinden unter Mitwirkung der Feuerwehr Wilhelmsburg durch die geschäftsführende Gemeinde des Amtes Torgelow - Ferdinandshof schriftlich mitgeteilt und, soweit es die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zulassen, durchgeführt.

§ 6 Administrative Aufgaben

1. Der Bürgermeister der Gemeinde Wilhelmsburg ist als Behörde für die Umsetzung der aufgeführten Aufgaben zuständig.
2. Die Bestätigung der Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 3 BrSchG M-V obliegt der Gemeindevertretung Wilhelmsburg ebenso die Aufgaben nach § 12 Abs. 1 und 6 BrSchG M-V.
3. Zum jährlichen Bericht des Wehrführers und bei Wahlbestätigungen sind die Bürgermeister der Gemeinden Rothemühl und Heinrichswalde einzuladen.

§ 7 Kündigung

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann jährlich schriftlich mit Beschluss der jeweiligen Gemeindevertretung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
3. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages oder Teile von Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und / oder ersetzende Regelungen erfolgen, die dem ausdrücklichen oder notfalls mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks entspricht und / oder ihm am nächsten kommt.

§ 8 Inkrafttreten

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretungen und tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zum 01.01.2015 in Kraft.
2. Er wird im Internet unter www.amt-torgelow-ferdinandshof.de (Navigationslink: Bekanntmachungen) am 28.11.2014 öffentlich bekannt gemacht!

Torgelow , den 06.11.2014

gez. Wrase

Ulf Wrase

Bürgermeister
Gemeinde Wilhelmsburg

gez. Kamke

Carolin Kamke

Bürgermeisterin
Gemeinde Heinrichswalde

gez. Voltz

Solveig Voltz

Bürgermeisterin
Gemeinde Rothemühl

gez. Dr. Badzio

Dr. Hannjo Badzio

1. Stellv. Bürgermeister
Gemeinde Wilhelmsburg

gez. Buchholz

Reiner Buchholz

1. Stellv. Bürgermeister
Gemeinde Heinrichswalde

gez. Baumbach

Jörg Baumbach

1. Stellv. Bürgermeister
Gemeinde Heinrichswalde